

RS OGH 1992/4/28 5Ob30/92 (5Ob31/92 - 5Ob33/92), 5Ob81/95, 5Ob148/95, 5Ob2076/96x, 5Ob2255/96w, 5Ob4

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.1992

Norm

MRG §2 Abs3

Rechtssatz

Dem Gesetzgeber kann unterstellt werden, daß er mit dem Umgehungstatbestand des§ 2 Abs 3 MRG auch jene Fälle erfassen wollte, in denen die Absicht der Parteien eines Hauptmietvertrages dieses Bestandverhältnis nur zum Zweck der Unter Vermieter und zur Umgehung der einem Hauptmieter nach dem MRG zustehenden Rechte einzugehen, nicht schon beim Abschluß des Vertrages, sondern erst später gefaßt wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 30/92

Entscheidungstext OGH 28.04.1992 5 Ob 30/92

Veröff: WoBl 1992,241 (Würth)

- 5 Ob 81/95

Entscheidungstext OGH 07.06.1995 5 Ob 81/95

Beisatz: So auch 5 Ob 1023/95. (T1)

- 5 Ob 148/95

Entscheidungstext OGH 12.12.1995 5 Ob 148/95

Beisatz: Es genügt, daß der Hauptmietvertrag mit der in § 2 Abs 3 MRG pönalisierten Absicht aufrecht erhalten wird. In einem solchen Fall muß die Umgehungsabsicht spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses des Untermietvertrages vorliegen. (T2)

- 5 Ob 2076/96x

Entscheidungstext OGH 23.04.1996 5 Ob 2076/96x

Beisatz: so schon 5 Ob 148/95 (T3) Beisatz: Hier: kein Auslösen der Rechtsfolgen des§ 2 Abs 3 MRG: der Hauptmieter wird vom Vermieter nicht vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer aus dem Vertrag entlassen; es wird ihm vielmehr wirtschaftliches Überleben durch Untermietung ermöglicht; dem Untermieter wird im Anschluß an den derzeitigen Vertrag die Einräumung von Hauptmietrechten zugesagt. (T4)

- 5 Ob 2255/96w

Entscheidungstext OGH 14.01.1997 5 Ob 2255/96w

Vgl auch

- 5 Ob 478/97y

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 5 Ob 478/97y

Vgl auch

- 5 Ob 420/97v

Entscheidungstext OGH 10.02.1998 5 Ob 420/97v

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Eine bei Abschluß des Untermietvertrages vorliegende Umgehungsabsicht ist bei allen nachfolgenden Untervermietungen zu berücksichtigen. (T5) Veröff: SZ 71/18

- 5 Ob 196/98d

Entscheidungstext OGH 29.09.1998 5 Ob 196/98d

Vgl auch; Beisatz: Es genügt eine nach Abschluß des Hauptmietvertrages gefaßte Umgehungsabsicht von Vermieter und Hauptmieter (WoBI 1997/60). (T6)

- 5 Ob 306/99g

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 5 Ob 306/99g

Vgl auch; Beis wie T6

- 5 Ob 309/99y

Entscheidungstext OGH 07.12.1999 5 Ob 309/99y

Vgl

- 5 Ob 129/00g

Entscheidungstext OGH 30.05.2000 5 Ob 129/00g

Vgl auch; Beisatz: Dazu genügt ein nachträglich - erst bei späterem Abschluss des Untermietvertrages - gefasster bedingter Vorsatz. (T7)

- 5 Ob 117/00t

Entscheidungstext OGH 12.12.2000 5 Ob 117/00t

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T6; Beisatz: Für die Verwirklichung des Tatbestands nach § 2 Abs 3 MRG reicht auch die nachträgliche Umgehungsabsicht aus, wenn zumindest eine konkludente Billigung des Vermieters gegeben ist. (T8)

- 5 Ob 140/06h

Entscheidungstext OGH 27.06.2006 5 Ob 140/06h

Beis ähnlich wie T2; Beis wie T7; Beisatz: Die dem Zeitpunkt des Abschlusses des Untermietvertrags folgende Entwicklung kann die Rechtsstellung des Untermieters weder verbessern noch verschlechtern. (T9)

- 5 Ob 224/07p

Entscheidungstext OGH 05.02.2008 5 Ob 224/07p

Vgl auch; Beis ähnlich wie T2; Bei wie T6; Beis wie T9; Beisatz: Die Umgehungsabsicht muss spätestens im Zeitpunkt des Abschlusses des Untermietvertrags vorliegen. (T10)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0069637

Dokumentnummer

JJR_19920428_OGH0002_0050OB00030_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>